



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 254/2000

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Hundesteuersatzung

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen“. Bezüglich der Steuersätze für Kampfhunde wird eine Beschlussfassung im Sinne der Varianten I - III der Begründung zur Beschlussvorlage empfohlen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

1. Anhebung der Hundesteuersätze

Die Hundesteuersätze wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.97 für den Ersthund von 108,00 DM auf 132,00 DM, für den Zweithund von 132,00 DM auf 156,00 DM und für den Dritthund und weitere Hunde von 156,00 DM auf 180,00 DM angehoben. Seit dieser Erhöhung ist die Anzahl der Hunde weiter angestiegen. Um die mit der Hundesteuer bezweckte ordnungspolitische Zielrichtung weiterhin zu erreichen, ist beabsichtigt, die Hundesteuersätze ab 01.01.2001 wie folgt anzuheben:

Für den ersten Hund	156,00 DM (bisher 132,00 DM)	80,00 Euro
Für den zweiten Hund	180,00 DM (bisher 156,00 DM)	92,00 Euro
Für den dritten und weitere Hunde	204,00 DM (bisher 180,00 DM)	104,00 Euro

Vorgenannte Steuererhöhung wurde bereits im Haushaltssicherungskonzept vom 09.12.1999 für das Jahr 2001 vorgesehen.

2. Einführung einer Kampfhundesteuer

Die in der Vergangenheit aufgetretenen schwerwiegenden Vorfälle, bei denen Personen von Hunden angegriffen, schwer verletzt oder getötet wurden, haben es notwendig gemacht, die bisherigen Regelungen für die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlich gewordener Hunde durch die Einführung präventiver ordnungsrechtlicher Instrumente zu ergänzen. Zu diesem Zweck wurde in NRW die Landeshundeverordnung (LHV) vom 30.06.2000 erlassen, die die neuen Pflichten der Hundehalter regelt.

Um das Ziel der Gefahrenabwehr nachhaltig zu erreichen bzw. zu ergänzen, ist beabsichtigt, für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der LHV NRW und sog. Kampfhunde der Anlage 1 und 2 der LHV NRW eine erhöhte Kampfhundesteuer einzuführen.

Die Einführung der Kampfhundesteuer für die in der Anlage 1 der LHV NRW genannten Hunderassen ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 rechtmäßig. In dem entschiedenen Fall wurde die Festlegung eines 8-fach erhöhten Satzes für sog. Kampfhunde nicht beanstandet. Es ist jedoch beabsichtigt, auch für die in Anlage 2 genannten Rassen eine Kampfhundesteuer, jedoch nur der halbe Satz, einzuführen, da von diesen Rassen ebenfalls eine Gefährdung ausgehen kann und sie lediglich nicht dem Zuchtverbot unterliegen.

Folgende Kampfhundesteuersätze werden aufgezeigt (andere Varianten möglich):

Hunde gem. § 2 LHV NRW (gefährliche Hunde) und Anlage 1 LHV NRW:

Variante I	Bei Haltung eines Hundes	1.248,00 DM (8-fache des norm. Satzes)
	Bei Haltung von zwei oder mehreren Hunden, je Hund	1.560,00 DM
Variante II	Bei Haltung eines Hundes	936,00 DM (6-fache des norm. Satzes)
	Bei Haltung von zwei oder mehreren Hunden, je Hund	1.248,00 DM
Variante III	Bei Haltung eines Hundes	624,00 DM (4-fache des norm. Satzes)
	Bei Haltung von zwei oder mehreren Hunden, je Hund	936,00 DM

Die Festlegung der Steuersätze der Variante I erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes.

Hunde gem. Anlage 2 LHV NRW

Variante I	Bei Haltung eines Hundes	624,00 DM (4-fache des norm. Satzes)
	Bei Haltung von zwei oder mehreren Hunden, je Hund	780,00 DM
Variante II	Bei Haltung eines Hundes	468,00 DM (3-fache des norm. Satzes)
	Bei Haltung von zwei oder mehreren Hunden, je Hund	624,00 DM
Variante III	Bei Haltung eines Hundes	312,00 DM (2-fache des norm. Satzes)
	Bei Haltung von zwei oder mehreren Hunden, je Hund	468,00 DM

3. Hundesteuerermäßigungen

Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Hundesteuersatzung in der derzeitigen Fassung wird für Schutzhunde unter den dort näher genannten Voraussetzungen eine 50%-ige Ermäßigung gewährt. Nach der LHV NRW und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden diese Hunde nunmehr als Schutzdienst- und Sporthunde bezeichnet, die eine entsprechende Ausbildung zum Vorteil des Menschen absolviert haben müssen. Dieser Ausbildung muss eine erfolgreich abgeschlossene Begleithundebildung vorausgegangen sein.

Hunde, die eine Schutzdienst- oder Sporthundebildung mit vorhergehender Begleithundeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, fallen insofern **nicht** unter die Regelung des § 2 Buchstabe a) LHV NRW (gefährliche Hunde).

Aus dieser Betrachtungsweise heraus soll die Hundesteuerermäßigung künftig wie folgt gestaltet werden:

- A) Hunde mit erfolgreich abgeschlossener
Schutzdienst- oder Sporthundebildung = 50 % Ermäßigung

Zurzeit haben 9 Hunde die Prüfung zum Schutzhund erfolgreich absolviert und würden auch weiterhin die 50 %ige Steuerermäßigung erhalten, da nach Rücksprache mit dem Verband für das deutsche Hundewesen – VDH – sich die Prüfungskriterien nicht verändert haben.

- B) Hunde mit erfolgreich abgeschlossener
Begleithundebildung = 20 % Ermäßigung

(in der bisherigen Hundesteuersatzung nicht vorgesehen)

Die bisherigen Ermäßigungen in Höhe von 75 % für Hundehalter, die Sozialhilfe beziehen oder für Personen mit geringfügigem Einkommen bleiben bestehen. Personen, die gehbehindert, taub oder blind sind oder ständiger Begleitung bedürfen, erhalten auch weiterhin Steuerbefreiung, wenn entsprechende Vermerke im Schwerbehindertenausweis vorhanden sind.

Sämtliche Hundesteuerermäßigungen und Steuerbefreiungen gelten **nicht** für gefährliche Hunde und Kampfhunde der Anlage 1 der LHV NRW. Für Hunde der Anlage 2 sollen die Ermäßigungs- und Befreiungsvorschriften gelten, so dass diesen Hundehaltern Steuerersparnismöglichkeiten eingeräumt werden.

4. Kostenersatz für Hundesteuermarken

Die bisherige Satzungsregelung sieht in § 9 vor, dass bei Verlust der gültigen Steuermarke dem Hundehalter auf Antrag eine Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt wird. Dieser Kostenersatz soll künftig wegfallen. Es ist im Interesse der Stadt Kamen, dass jeder Hund eine gültige Hundemarke trägt, um die Hunde im Bedarfsfall ihrem Hundehalter zuordnen zu können. Es handelt sich bei der Ausgabe von Ersatzmarken um einen geringen finanziellen Aufwand, der vernachlässigt werden kann. Außerdem werden nur selten Ersatzmarken von Hundehaltern angefordert.

Anlage

Entwurf der ersten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen

Erste Sitzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2, 3 und 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

	DM	Euro
a) nur ein Hund gehalten wird,	156,00	80,00
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	180,00	92,00
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	204,00	104,00
d) ein Hund gem. § 2 LHV oder Anlage 1 LHV NRW gehalten wird	_____	_____
e) zwei oder mehrere Hunde gem. § 2 LHV oder Anlage 1 LHV NRW gehalten werden, je Hund	_____	_____
f) ein Hund gem. Anlage 2 LHV NRW gehalten wird,	_____	_____
g) zwei oder mehrere Hunde gem. Anlage 2 LHV NRW gehalten werden, je Hund	_____	_____

2. In § 3 der Hundesteuersatzung wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

(4) Für Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchst. d) und e) wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

3. § 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

(1) b) Hunde, die als Melde- und Sanitätshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

c) Hunde, die eine Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung nach vorheriger Ablegung der Begleithundeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

Folgende Absätze 4 und 5 werden hinzugefügt:

- (4) Für Hunde, die eine Begleithundausbildung abgeschlossen haben, ist die Steuer auf Antrag auf Vier/Fünftel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (5) Für Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchst. d) und e) wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht gewährt.

4. § 5 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

- (4) Für Hunde gem. § 2 Abs. 1 Buchst. d) und e) wird keine Zwingersteuer gewährt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 der Hundesteuersatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.

6. § 9 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

7. § 11 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.01.2001 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.